

Umsetzungsplan zum COVID-19 - Standard-Schutzkonzept für Polybau

Gültig ab dem 04.11.2020 (Aktualisierungen werden im Bedarfsfall vorgenommen)

Massnahmen der Berufs- und Weiterbildungszentren zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Lernenden/Studierenden, Lehrpersonen/Dozierenden und des Verwaltungspersonals.

Das Schutzkonzept ist verbindlich für alle Veranstaltungen des Vereins Polybau. Es ist angelehnt an die aktuellen Bestimmungen des Kantons St. Gallen.

Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz:

Umsetzung bei Polybau	
1.1	Das Installieren der Swiss Covid App wird allen Lernenden, Studierenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden ausdrücklich empfohlen. Die Schulleitung/Lehrpersonen/Kursleitung informieren darüber.
1.2	<p>In Räumen, in welchen man sitzt (z.B. Schulzimmer, Sitzungszimmer, Gruppenräume) ist, sofern möglich, ein Abstand von 1,5 Metern untereinander und zu den Lehrpersonen / Dozierenden einzuhalten. In Räumen, die einen solchen Abstand nicht zulassen, gilt eine Maskenpflicht.</p> <p>Im Bereich der HBB und der Grundbildung gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Klassen/Kurse und Lehrpersonen/Kursleiter/Instruktoren in den Klassenzimmern, den Verkehrszonen und Aussenbereichen. Wird der notwendige Abstand auf der Raucherterrasse eingehalten, kann die Maske während dem Rauchen abgezogen werden.</p> <p>Die Erhebung der Kontaktdaten muss gewährleistet sein (Contact Tracing). Dies ist in den Unterrichtsräumen zu publizieren.</p> <p>Die Lehrperson / Kursleitung sorgt im Klassenzimmer / Kurslokal für den grösst möglichen Abstand.</p> <p>Die Lehrperson / Kursleitung ist zuständig für die benötigten Daten für das Contact Tracing. Die Klassen- bzw. Kurspräsenzliste ist als verpflichtende Contact Tracing Liste zu führen.</p>

- 1.3 Maskenpflicht in allen öffentlichen Bereichen (Korridore, Mensa, Aula, Sitzungszimmer, Lehrerzimmer usw.). Am Arbeitsplatz, bei den Essen, sobald man sitzt und den Abstand von 1,5 Metern einhalten kann, gilt die Maskenpflicht nicht.

Im Bereich der HBB und Grundbildung gilt eine generelle Maskenpflicht.

Die **Pausen** werden wenn möglich gestaffelt, so dass die Distanzregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie in den WC-Anlagen eingehalten werden können.

In der Mensa ist es Pflicht, sich an den Stellen aufzuhalten, welche den nötigen Abstand vorgeben.

Die Lernenden der Grundbildung halten sich nur noch zu den vorgegeben Zeiten (siehe Pausenplan BFS) zum Essen in der Mensa auf, danach generell im Klassenzimmer. Essen im Klassenzimmer ist nach wie vor verboten. Ein Aufenthalt in der allgemeinen Verkehrszone ist im Moment nicht erlaubt, nur im Sinne eines Laufweges. Die Klassenzimmer sind morgens bereits um 07:15 Uhr geöffnet und die Lernenden darüber informiert, dass sie direkt ins Klassenzimmer gehen sollen. Auch in der Mittagspause ist das Klassenzimmer geöffnet und die Lehrpersonen im Moment für ihre Klassen verantwortlich.

Für die Raucherterasse gilt der gestaffelte Pausenbetrieb und das Einhalten des Mindestabstandes. Die Lernenden der Grundbildung dürfen die Raucherterrassen nur mit Erlaubnis der Lehrpersonen aufsuchen, diese haben darauf zu achten, dass es keine Ansammlungen gibt. Dies bedeutet auch, dass vor allem die 5 Minuten-Pausen flexibel gestaltet werden sollen.

Personen, welche sich nicht an die Vorgaben halten, können aus den Pausen- und Aufenthaltsräumen verwiesen werden
Im Bedarfsfall kann Contact Tracing gewährleistet werden.

- 1.4 Konkretisierung für den **Sportunterricht:**

Es gelten die neuen **Rahmenvorgaben** von BAG, BASPO und Swiss Olympic.

Es findet kein Sportunterricht im klassischen Sinne statt. Garderoben und Duschen dürfen nicht mehr benutzt werden. Die BFS erarbeitet Alternativprogramme.

Die Sportlehrperson setzt diese Regeln um und ist für die Einhaltung verantwortlich.

Der Sportlehrer informiert (siehe Rahmenvorgaben) die Lernenden.

Im Schulbus gilt Maskenpflicht.

1.5 Konkretisierung für die Mitarbeiter von Polybau

Der Arbeitgeber gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.

1.6 Konkretisierung für **Verpflegungsstätten**

Die Verpflegungsstätten von Polybau (wie z.B. Mensa, Kantinen) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte entweder am Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe oder für Betriebskantinen (keine externen Gäste, keine Erfassung von Kontaktdaten) ausrichten.

Die die Abstandsregeln sind in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten, ansonsten gilt die Maskenpflicht. Das Contact Tracing ist, wenn möglich, sichergestellt.

Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden. Externe Gäste werden nicht bewirtet und dürfen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.

Bei der Mahlzeitausgabe für die Lernenden, Studierenden sowie Mitarbeitenden bei Polybau sollen zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen folgende Massnahmen eingehalten werden:

- Gemäss Gastro-Konzept gilt max. 4 Personen pro Tisch.
- Maskenpflicht beachten, ausser man sitzt und hat den erforderlichen Abstand von 1,5 Metern.
- möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).
- Tassen, Gläser, Geschirr, Besteck und Flaschen dürfen nicht geteilt werden
- Markierungen am Boden sind zu beachten
- Mensa und Aula ermöglichen eine räumliche Umsetzung der Verhaltensregeln
- Im Bedarfsfall kann Contact Tracing gewährleistet werden
- Keine Selbstbedienung an der Theke
- Kein Salatangebot

- Besteck- und Serviettenabgabe durch Mensamitarbeiter
- Konzept für gestaffelte Pausen wird erstellt
- Schutzglas vorhanden ausser bei Kasse
- Tafel mit Sicherheitssymbolen hinstellen
- Kochen von den Lernenden am Abend im Cube wird gestaffelt

1.7 **Regelungen in den Unterkünften:** Übernachten zwei Personen in einem Mehrbettzimmer, ist die 1,5 Meter Abstandregelung einzuhalten. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Personen, entfällt der Mindestabstand von 1,5 Meter. Max 2 Bettzimmer, Abstand einhalten ist gewährleistet. Generelle Maskenpflicht, wo der notwendige Abstand nicht eingehalten werden kann, auch auf der Raucherterrasse und im Eingangsbereich.

Schutzmasken werden nach Bedarf abgegeben (Polybau Cube Leitung bestimmt den Bedarf.) / max. 1 Stk./Tag, für spezielle Situationen.

Hygiene und Kochregeln werden bei der Ankunft in der Unterkunft bekanntgegeben.

Lernende / Kursteilnehmende / Studierende müssen wöchentlich bei der Ankunft in der Unterkunft das Blatt "Gesundheitsangaben" unterschreiben (Verantwortung liegt beim Unterkunftsverwalter).

1.8 Bei **Kundenschaltern** werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. An den Kundenschaltern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht.

Büro BFS/ÜK ist durch Pult abgetrennt.

Max. eine Kundin / Kunde im Admin-Büro, Infozettel an Glastür.

1.9 Die Distanzregeln müssen auch im **Freien und bei externen Veranstaltungen** eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, gilt die Maskenpflicht und muss das Contact Tracing sichergestellt sein.

Schulleitung / Lehrpersonen / Kursleitung informieren (Sport / Exkursionen).

Im ÖV und Schulbus gilt Maskenpflicht.

1.10 **Regelung** für besondere Unterrichtsarrangements, in denen während mehr als 15 Minuten keine Distanz möglich ist:
Das Tragen von Masken für Lernende/Studierende und Lehrpersonen/Dozierende ist obligatorisch. Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.

1.11 Regelung für **Grossveranstaltungen** – Bei Polybau sind keine Grossveranstaltungen geplant

Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene:

Umsetzung bei Polybau	
2.1	<p>Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Schulzimmern und Kurs- und Sitzungsräumen werden Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Zudem gilt: häufiges Händewaschen, wenn möglich am Anfang und am Ende des Schulhalbtages.</p> <p>Plakate werden aufgehängt.</p> <p>Desinfektionsmittel an verschiedenen Stellen im Gebäude vorhanden.</p> <p>Hände waschen in allen Klassenzimmern möglich.</p>
2.2	<p>In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet (nach jeder Lektion für 5-10 Minuten). Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend eingestellt.</p> <p>Lehrpersonen / Kursleitung informieren und kontrollieren</p>
2.3	<p>Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Verpflegungsautomaten und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig desinfiziert.</p> <p>Lernende / Kursteilnehmende werden aufgefordert am Abend die Tischfläche zu reinigen.</p> <p>Türgriffe und Verpflegungsautomaten werden täglich desinfiziert.</p>

2.4	Es werden nur Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet. Einweghandtücher sind vorhanden
2.5	Schutzmasken sind generell von Lernenden, Kursleitungen, Instruktoren und Mitarbeitern selbst mitzubringen. Es besteht keine Abgabepflicht bei Polybau. Schutzmasken können im Notfall am Empfang für 1Fr. pro Stück erworben werden.
2.6	Umkleideräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden. Lehrpersonen / Kursleitung informieren darüber.
2.7	Die verantwortliche(n) Lehrperson / Dozenten stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden. Lehrpersonen / Kursleitung informieren darüber.

Massnahmen zum Schutz von Personen mit COVID-Symptomen:

Umsetzung bei Polybau	
3.1	<p>Für Lernende/Studierende sowie für alle Mitarbeitenden bei Polybau sind die <u>Massnahmen</u> für Isolation und Quarantäne sowie die anderen Empfehlungen des BAG bindend.</p> <p>Lernende / Kursteilnehmende / Studierende müssen wöchentlich während des Unterrichtsblocks vor Unterrichtsbeginn das Blatt "Gesundheitsangaben" unterschreiben (Lehrpersonen / Kursleiter kontrollieren und verwalten diese Angaben)</p> <p>Personen, welche eine Unterkunft von Polybau buchen, müssen die „Gesundheitsangaben“ zweimal ausfüllen</p>
3.2	<p>Die Lernenden/Studierenden werden auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Wer COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigt oder im Kontakt mit infizierten Personen war, wird von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen.</p> <p>Wer nachweislich vom Corona-Virus betroffen war, darf nur gemäss den geltenden Weisungen wieder in die Schule.</p> <p>Lernende bekommen Schulmaterial in digitaler Form zugesandt.</p>
3.3	<p>Mitarbeitende, die Corona-positiv getestet wurden sowie Personen, die sich in Selbstquarantäne begeben haben, dürfen erst nach Weisung der Kantonsärztin Aufgaben im physischen Kontakt mit Lernenden/Studierenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.</p>
3.4	<p>Neu müssen enge Kontaktpersonen von positiv getesteten Personen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht mehr in Quarantäne. Sie werden von der erkrankten Person kontaktiert und müssen konsequent Maske tragen, Abstand halten und die Hygienemassnahmen umsetzen. Bei Krankheitssymptomen müssen sie zu Hause bleiben und sich testen lassen. Enge Kontaktpersonen, die im gleichen Haushalt leben, gehen weiterhin für 10 Tage in Quarantäne.</p>
3.5	<p>Falls gehäufte Krankheitsfälle bei Polybau vorkommen, sind die Weisungen der Kantonsärztin zu befolgen.</p> <p>Verantwortung bei Kantonsärztin</p>

Massnahmen zu Information und Kommunikation:

Umsetzung bei Polybau	
4.1	Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie auf den Homepages werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
4.2	Die Lehrpersonen/Dozierende weisen vor dem Unterrichtstart auf den Sinn und die Umsetzung der geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepassten Unterrichtsarrangements hin.
4.3	Die Lernenden/Studierenden sowie die Mitarbeitenden (Lehrpersonen, Dozierende, Verwaltungspersonal) werden regelmässig über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
4.4	Die Schulleitung / Kursleitung stellt sicher, dass das Schutzkonzept umgesetzt und regelmässig kontrolliert wird. Kontrolle durch Leiter BFS / SL-Team / Kursleitung

Massnahmen beim Auftreten eines Infektionsfalls:

Umsetzung bei Polybau	
<p>Infizieren sich zwei oder mehr Schülerinnen und Schüler in einem Abstand von weniger als zehn Tagen in derselben Klasse, stellt der Kanton die gesamte Klasse inklusive der Lehrpersonen unter Quarantäne. In diesem Falle würde der Unterricht nach Möglichkeit im Fernunterricht weitergeführt. Ausgenommen davon wären Lehr- und Betreuungspersonen, die nachweisen können, dass sie keinen engen Kontakt unter 1,5 m und über 15 Minuten hatten oder eine Hygienemaske trugen. Schulleitung/Kursleitung/Lehrpersonen sind in Verantwortung.</p>	

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 19.10.20)

Diese treten häufig auf:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Schnupfen
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: Besonders gefährdete Personen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10b

Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:

- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Diabetes
- Krebs

Die oben genannten Kriterien sind Grobkriterien. Im Anhang 6 der COVID-Bundesverordnung werden diese anhand medizinischer Kriterien präzisiert. So gehört nicht jede Person mit Bluthochdruck oder Krebs à priori zu den Risikopersonen. Es gibt hier Unterschiede, die aber nur der Hausarzt beurteilen kann.